

# Satzung des Vereins „Bürger für das Schloss Ritzebüttel e.V.“

## § 1

### Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Bürger für das Schloss Ritzebüttel e.V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
- 3.) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

## § 2

### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere in Zusammenarbeit mit der Eigentümerin des Schlosses Ritzebüttel, der Stadt Cuxhaven, folgendermaßen verwirklicht:

- die Geschichte des Schlosses erforschen und den Bürgern der Stadt nahebringen,
- bürgernahe Nutzungskonzepte für das Schloss und die umgebenden Anlagen und Gebäude (Garten, Marstall, Alte Wache, Gärtnerhaus) erarbeiten,
- durch Spenden und Veranstaltungen finanzielle Mittel zur Verwirklichung der Nutzungskonzepte aufbringen.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, das Schloss Ritzebüttel als bedeutendes Bau- und Kulturdenkmal zu erhalten und den Bürgern der Stadt Schloss und Schlossanlagen nutzbar zu machen.

## § 3

### Grundsätze des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein steht allen denjenigen zur Mitgliedschaft offen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind.
- 2.) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts und Verbände und sonstige Interessierte sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Nach Annahme der Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2.) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, bestehen.
- 3.) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder wenn es seine Beitragspflicht trotz Abmahnung nicht erfüllt.

## § 6

### Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung seiner Kosten und zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Bestellung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den/die-1. Vorsitzenden/Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.

Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend bei Einzuladenden, die ihre Verbindung mitgeteilt haben. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugestellt, wenn diese drei Tage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse versandt wurde. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder, der mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, können weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Bedingungen für die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die

Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- 3.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein/eine stellv. Vorsitzende(r).

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4) Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Wahlen, Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung nicht zulässig. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mit.

- 5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend

## § 9

### Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens

- dem 1. Vorsitzenden
- den zwei stellv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des BGB sind der/die 1. und beide stellv. Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd vertreten.

- 2.) Dem Vorstand obliegt:

- die Geschäftsführung des Vereins
- die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes.

- 3.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr mit ungerader Zahl stehen die stellv. Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in sowie der/die Vorsitzende des Beirates, in jedem Jahr mit gerader Zahl der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zur Wahl.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsperiode, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.

- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

## Finanzen

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre (ungerade Kalenderjahre) Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 11

### Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung des Schlosses Ritzebüttel zu verwenden hat.

Cuxhaven, den 19.04.2023